



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

economiesuisse
Dr. iur. Marlis Henze
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: marlis.henze@economiesuisse.ch

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 17. September 2014	David Sassan Müller	062 837 18 02	david.mueller@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2014\Swissness.doc

Vernehmlassung zu den «Swissness»-Ausführungsverordnungen: Stellungnahme der AIHK

Sehr geehrte Frau Dr. Henze, sehr geehrte Damen und Herren

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns mit E-Mail vom 26. Juni 2014 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die AIHK hat sich seinerzeit zusammen mit weiten Teilen der Wirtschaft gegen die Festlegung des «60-Prozent»-Kriteriums gestellt. Im revidierten Markenschutzgesetz (MSchG) wird für die Bestimmung der Herkunft eines industriellen Produktes entgegen unserer Position nun doch auf diesen Prozentsatz an den Herstellungskosten abgestellt (Art. 48c Abs. 1 MSchG). Auf diese – aus unserer Sicht nicht befriedigende – vom Gesetzgeber aber so festgelegte Regelung, kann und soll hier nicht mehr eingegangen werden. Bei den jetzt in Vernehmlassung stehenden Verordnungen handelt es sich um blosses Ausführungsrecht zum revidierten Gesetz. Der Spielraum für die Ausführungsregelungen ist daher beschränkt, wobei sich die AIHK ganz grundsätzlich dafür ausspricht, die neuen Gesetzesvorschriften möglichst unternehmensverträglich zu konkretisieren. In diesem Sinne lehnen wir ganz allgemein, gegenüber dem Gesetz weitergehende Einschränkungen in den Verordnungen grundsätzlich ab.

Für die Mehrheit unserer Mitgliedunternehmen ist in erster Linie die revidierte Markenschutzverordnung (MSchV) relevant, weshalb wir uns in den nachfolgenden Ausführungen prioritär dazu äussern werden. Die Lebensmittelindustrie, welche den Ausführungsverordnungen vergleichsweise kritisch gegenübersteht, wird ihre Anliegen über eine entsprechende Branchenstellungnahme einbringen. Trotzdem wird nachfolgend kurz auf ein ausgewähltes Anliegen aus der Lebensmittelindustrie eingegangen.

Im Einzelnen möchten wir uns wie folgt zu den Ausführungsverordnungen äussern:

- Bei industriellen Produkten setzen sich die für die Herkunftsortbestimmung massgeblichen Herstellungskosten gemäss Art. 48c Abs. 1 und 2 MSchG aus den Kosten für Fabrikation und Zusammensetzung, den Kosten für Forschung und Entwicklung sowie den Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder branchenweit einheitlich geregelte Qualitätssicherung und Zertifizierung zusammen. Die Konkretisierung dieser Gesetzesbestimmungen soll in den Art. 52c ff. MSchV vorgenommen werden. Die Verordnungsbestimmungen unterteilen die Herstellungskosten in die Forschungs- und Entwicklungskosten, die Materialkosten sowie die Fertigungskosten (inkl. Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder branchenweit



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

einheitlich geregelte Qualitätssicherung und Zertifizierung). Die Berechnungsmethoden dieser einzelnen Kostenpositionen sind äusserst komplex und werden in der Praxis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu nicht ganz einfach zu lösenden Abgrenzungsschwierigkeiten führen. So umfassen die Forschungskosten beispielsweise die Kosten für die produktbezogene als auch jene für nichtproduktbezogene Forschung (Art. 52d Abs. 1 MSchV). Konsequenterweise sind die nichtproduktbezogenen Forschungskosten folglich auch auf die Herstellungskosten der einzelnen Produkte umzulegen (Art. 52e Abs. 2 MSchV). Diese Unterscheidung erscheint durchaus logisch. Sie erlaubt den Unternehmen zudem auch eine ausreichend breite Anwendung und Anrechnung von Forschungsarbeiten, wodurch die «Swissness»-Hürden nicht unangemessen hoch ausfallen. Ähnliche Berechnungsmethoden fallen im Übrigen auch bei den Materialkosten, konkret bei den Materialgemeinkosten (Art. 52f Abs. 3 i.V.m. Art. 52g Abs. 2 MSchV), und den Fertigungskosten, nämlich den Fertigungsgemeinkosten (Art. 52j Abs. 1 i.V.m. Art. 52k Abs. 2 MSchV) an. Nicht zu unterschätzen ist die Komplexität dieser Berechnungsmethoden, wobei deren Praktikabilität sich wohl erst bei der effektiven Anwendung in der Praxis zeigen wird. Insgesamt stehen wir den entsprechenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere aufgrund der angemessen breiten Auslegung der einzelnen Begriffe, doch eher positiv gegenüber.

- Das mit Art. 48 ff. MSchG neu geschaffene System im Zusammenhang mit der Herkunftsangabe von Waren ist mit den verschiedenen neu geschaffenen Kategorien und Kriterien für die Schweizer Herkunft sehr komplex. Die Umsetzung dieser Bestimmungen wird für die Unternehmen jedenfalls nicht einfach werden. Nicht nachvollziehbar ist insofern die in Art. 60a MSchV vorgeschlagene, kurze Übergangsfrist von lediglich zwei Jahren. Die AIHK unterstützt die Forderung von *economiesuisse* nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des für die konkreten Berechnungsmethoden massgebenden Ausführungsrechts.
- Für unsere Mitgliedunternehmen der Lebensmittelindustrie liegen die hauptsächlichen Kritikpunkte vor allem in der Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für Lebensmittel (HASLV). Einer der Hauptkritikpunkte liegt in Art. 4 Abs. 6 HASLV, welcher sehr viel weiter geht als die gesetzliche Regelung in Art. 48b Abs. 2 MSchG. Das Gesetz stellt bei Milch und Milchprodukten auf «100 Prozent des Gewichts des Rohstoffes Milch» ab, während die Verordnung folgendes verlangt: «Werden Milch und Milchprodukte als Rohstoffe verwendet, so müssen diese vollständig aus der Schweiz stammen». Die Verordnung geht also insofern weiter als das Gesetz, als dass auch die Zusatzstoffe enthaltenden Milchprodukte vollständig aus der Schweiz stammen müssen. Das Gesetz verlangt hingegen nur, dass der Rohstoff Milch vollständig aus der Schweiz stammen muss. Die Verordnungsbestimmung kann für Unternehmen der Lebensmittelindustrie sehr einschneidende Konsequenzen haben, weshalb die AIHK – in Anlehnung an die einleitend dargestellte Grundhaltung – diese Ausdehnung der gesetzlichen Hürden ablehnt.

Auf weitere Detailbemerkungen verzichten wir und danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle

Peter Lüscher
Geschäftsleiter

David S. Müller
lic. iur., Rechtsanwalt